

## Merkblatt

### zur Ausweisung von Notausgängen und Fluchtwegen bei der Nutzung von Kirchen während Konzertveranstaltungen

#### (Anlage A zum Vertrag zur Durchführung eines Kirchenkonzertes)

Kirchengebäude, die für den Gottesdienst gewidmet sind, unterliegen nicht der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO § 1 (3)). Immer wieder finden aber in den Kirchen Veranstaltungen wie z. B. Konzerte statt. Bei dieser Nutzung muss bei mehr als 200 Besuchern geprüft werden, ob aufgrund der Gefährdung die VStättVO oder wesentliche Teile daraus angewendet werden müssen, die gegebenenfalls weitergehende Anforderungen zur Folge haben (z. B. Begrenzung der Besucherzahl, Freihalten und Kennzeichnung der Rettungswege, Maßnahmen bei Stromausfall etc.). Für diese Fälle gelten nachstehende Bestimmungen:

#### 1. Begrenzung der Besucherzahl

Die Anzahl der Besucher ist auf jene zulässige Personenzahl zu begrenzen, die sich aus der Breite der Notausgangstüren ergibt. Als Notausgangstür zählen grundsätzlich nur Haupteingang und Seiteneingänge, die eine Breite von mindestens 120 cm ausweisen. Die Einschätzung, ob eine Tür mit einer Breite von 100 bis 120 cm als Notausgang berücksichtigt werden darf, ist von der jeweils zuständigen Behörde zu bestimmen. Die Ausweisung des Sakristei-Ausgangs als Notausgang ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Laut Versammlungsstätten-Verordnung können bei einem Notausgang von 120 cm Breite des (Not-)Ausgangs maximal 200 Menschen den Raum im Brandfall ausreichend schnell verlassen.

Die maximale Gesamtbesucherzahl errechnet sich aus der Addition der Werte der einzelnen Notausgänge. Dabei sind die Werte nicht arithmetisch zu ermitteln, sondern auf der Grundlage von „Rastersprüngen“ bezüglich der Türbreite von jeweils 60 cm. Erst wenn die Türbreite das nächste ganzzahlige Vielfache des Rasters von 60 cm erreicht (also 120 / 180 / 240 cm usw.), kann der Relationswert hinsichtlich der auf die jeweilige Tür bezogenen Besucherzahl entsprechend multipliziert werden.

#### Berechnungsbeispiel

1. Haupteingang	Breite 200 cm entspricht dem Raster 120 cm + 60 cm	=	300 Personen
2. Seiteneingänge 2 x	Breite 130 cm entspricht dem Raster von 2 x (2 x 60 cm)	= 2 x 200 =	400 Personen
Zulässige Besucherzahl			= 700 Personen

Es ist nicht zulässig, die Breiten von Haupteingang und der beiden Seiteneingänge zu addieren (im Beispiel 460 cm), um die sich daraus ergebende Relation von  $460 : 60 = 7,66$  zu erzielen, was  $7,66 \times 100 = 766$  Personen als maximale Gesamtbesucherzahl ergäbe.

Soll bei der Belegung des Chorraums durch Ausführende oder Besucher der Sakristei-Ausgang als zusätzlicher Notausgang vorgesehen werden, müssen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Notausgang erfüllt sein. Dies bedeutet u. a., dass die innere Sakristeitür zum Kirchenraum während der Konzertveranstaltung aufzustehen hat und die Sakristeitür nach außen während dem Konzert aufgeschlossen sein muss. Sie ist mit einer Notbeleuchtung auszustatten sowie von einem Ordner zu bewachen bzw. im Notfall zu öffnen.

Es wird nachdrücklich empfohlen, bei gut besuchten Anlässen Ordner in die Lage der Fluchtwegen einzuweisen und an allen Ausgängen zu platzieren. Die Aufgabe der Ordner ist es, im Brand- oder Panikfall die Türen aufzuhalten, damit die Besucher rasch den Kirchenraum verlassen können.

Wenn zu erwarten ist, dass mehr Besucher kommen werden, als zulässige Plätze vorhanden sind, müssen die eintretenden Besucher über Ordnerpersonal abgezählt und ggf. begrenzt werden. Dies kann im Vorfeld der Konzertveranstaltung am einfachsten über Eintritts- oder Platzkarten geregelt werden.

#### 2. Zusätzliche Bestuhlung

Eine zusätzliche Bestuhlung ist nur erlaubt, wenn dadurch die bezüglich der Notausgänge zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Die Stühle müssen reihenweise stabil miteinander verbunden werden. Sie dürfen die erforderliche Breite der Fluchtwegen nicht einengen. Dies ist im Besonderen hinsichtlich der Bestuhlung des Mittelgangs und der Seitengänge zu berücksichtigen.

#### 3. Aufstellen von Notstromleuchten

Bei Konzertveranstaltungen insbesondere ohne Tageslicht müssen Notlichtstrahler eingesetzt werden, die die Notausgänge und Fluchtwegen mit der Lichtstärke von mindestens 1 Lux beleuchten. Dabei sind Notlichtstrahler

einzusetzen, die auch bei Stromausfall funktionieren bzw. sich selbstständig einschalten. Diese sind so zu positionieren, dass alle verfügbaren Ausgänge im Notfall beleuchtet werden.<sup>2</sup>

#### **4. Öffnen aller verfügbaren Notausgänge sowie Beschilderung**

Während der Veranstaltung sind alle Haupt- und Nebenausgänge aufgeschlossen zu halten und jeweils mit einem lang nachleuchtenden Rettungszeichen nach ASR A1.3/DIN EN ISO 7010 in den Abmessungen von mindestens 40x20 cm zu beschildern.

#### **5. Anforderung an den Türöffner der Notausgänge**

Türöffner an den Notausgangstüren müssen ohne Hilfsmittel mit einem Handgriff zu öffnen sein. Seitliche Treibriegel sind während der Veranstaltung offen zu halten.

#### **6. Brandschutz**

Auf die strikte Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben wird ausdrücklich hingewiesen! Eine ausreichende Anzahl von Ordnern soll mit der Handhabung der Feuerlöscher vor Ort vertraut sein.

#### **7. Zuständige Behörde**

Im Einzelfall ist die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung mit dem jeweils zuständigen Bauordnungsamt zu regeln.

---

<sup>2</sup> Hinweise zu entsprechenden Modellen können beim Amt für Kirchenmusik eingeholt werden.